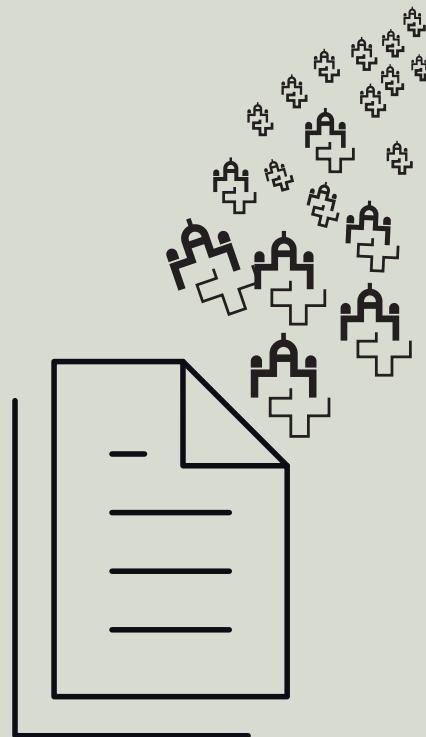


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Sitzungsöffentlichkeit

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 04.02.2026

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



INHALT

I. SITZUNGEN DER RÄTE UND DER VEREINIGTEN BUNDESVERSAMMLUNG	2
I.1. Öffentlichkeit der Ratsunterlagen.....	2
I.2. Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen	2
I.3. Veröffentlichung der Ratsverhandlungen	4
I.4. Medienberichterstattung über die Ratsverhandlungen	6
I.5. Geheime Beratungen	7
II. KOMMISSIONSSITZUNGEN.....	8



SITZUNGSÖFFENTLICHKEIT

Die Sitzungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung sind öffentlich. Die Beratungen der Kommissionen sind hingegen vertraulich.

Die Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen ist ein unverzichtbares Element für das Funktionieren unserer Demokratie. Sie ermöglicht den Wählerinnen und Wählern, ihre Abgeordnete zu kontrollieren, erleichtert den Stimm-bürgerinnen und Stimmbürgern die für die Ausübung ihrer Volksrechte unerlässliche politische Meinungsbildung und fördert ihr Verständnis für die Beschlüsse des Parlaments.¹ Zwar können die Räte zum Schutz wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geheime Beratungen durchführen; geheime Beratungen bilden aber die absolute Ausnahme.

Kommissionen sind Ausschüsse des Parlaments, deren Aufgabe es ist, die Ratsgeschäfte vorzuberaten und zuhanden des Plenums, sachkundige und mehrheitsfähige Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Weil solche Vorschläge eher hinter geschlossenen Türen als vor Publikum erarbeitet werden können, beraten die Kommissionen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

I. SITZUNGEN DER RÄTE UND DER VEREINIGTEN BUNDESVERSAMMLUNG

I.1. Öffentlichkeit der Ratsunterlagen

Die Verfassung und das Gesetz halten fest, dass die Sitzungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung öffentlich sind. Daraus folgt, dass die Ratsunterlagen öffentlich zugänglich sein müssen.

Die Sessionsdaten werden in der Regel zwei Jahre im Voraus, die Sessionsprogramme zwei Wochen und die Tagesordnungen einen Tag im Voraus auf parl.ch publiziert. Auch die übrigen Sitzungsunterlagen (Botschaften, Erlassentwürfe, Anträge, Fahnen etc.) werden sobald sie vorliegen, online aufgeschaltet.

Informationen zu den Parlamentsdokumenten und ihre Fundorte sind im gleichnamigen Faktenblatt zu finden: [Link](#)

I.2. Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen

Die Bürgerinnen und Bürger können die Verhandlungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung von den Zuschauertribünen aus verfolgen. Die Ratsdebatten werden zudem live im Internet übertragen.

In beiden Räten erfolgt die Stimmabgabe mit einem elektronischen Abstimmungssystem. Die Resultate der Abstimmungen werden von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten verkündet und zusammen mit dem Stimmverhalten auf Bildschirmen im Saal angezeigt; die Bürgerinnen und Bürger können somit auch die Abstimmungen live mitverfolgen.

¹ vgl. Giovanni Biaggini, Art. 158 BV N1, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orell Füssli Verlag AG 2007, S. 708, Moritz von Wyss, Art. 158 N2, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 2640 sowie Jean-François Aubert, Art. 158 N3, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 1200.



Bei Wahlen ist das Wahlresultat zwar öffentlich, die Stimmabgabe jedoch geheim. Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die dann von den Ratsweibelinnen und Ratsweibeln in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.



Rechtsprechung

1978 leitete das Bundesgericht das Recht auf Zugang zu den Besuchertribünen aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit in Verbindung mit der in der Verfassung verankerten Sitzungsöffentlichkeit ab und hiess eine Beschwerde gegen einen Ad-hoc-Ausschluss des Publikums von den Tribünen des Landrates des Kantons Basel-Land gut. Die Argumentation des Landrates, wonach die Öffentlichkeit durch die zugelassenen akkreditierten Medienschaffenden gewährleistet worden sei, wies das Bundesgericht zurück.

➤ BGE 105 Ia 181

Historisches

Sitzungsöffentlichkeit

Die Sitzungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung sind seit der Bundesstaatsgründung öffentlich.

Live-Übertragung

Die Live-Übertragung der Ratsdebatten wurde 1999 erstmals getestet und eingeführt. 2018 wurde dafür eine rechtliche Grundlage geschaffen.



Geheime Stimmabgabe bei Wahlen

Die ersten Reglemente der Räte sahen noch die Möglichkeit offener Wahlen vor. Der Grundsatz der geheimen Wahlen wurde im ersten Wahlreglement der Vereinigten Bundesversammlung von 1859 verankert.

Covid-19-Pandemie: Beschränkung des Zugangs

Zeitweise wurden während der Covid-19-Pandemie die Besuchertribünen geschlossen. Die Ratsdebatten wurden jedoch stets live im Internet übertragen. – Vor der Pandemie ist kein Fall bekannt, in dem die Ratstribünen aus anderen Gründen als zur Durchführung einer geheimen Beratung geschlossen worden sind.

I.3. Veröffentlichung der Ratsverhandlungen

Um der Öffentlichkeit den Zugang zu den Ratsverhandlungen zu erleichtern, werden die Debatten auch noch schriftlich festgehalten und in Form eines Wortprotokolls (Amtliches Bulletin) publiziert.

Beispiel

Nationalrat • Sommersession 2025 • Vierte Sitzung • 04.06.25 • 15h00 • 24.094

24.094

Landwirtschaftsgesetz
(Entschädigung im Scheidungsfall).
Änderung
Loi sur l'agriculture (Indemnisation
équitable en cas de divorce).
Modification

Erstrat - Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT 04.06.2025 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT 24.09.2025 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT 26.09.2025 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT 26.09.2025 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Minderheit
(Bertschy, Amos, Baumann, Bendahan, Docourt, Grossen Jürg, Roth David, Ryser)
Rückweisung der Vorlage an den Bunderat
mit dem Auftrag, den Entwurf dahingehend zu erweitern, dass die sozialversicherungrechtliche Sonderstellung der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft damit aufgehoben wird und Sozialversicherungsschutz für die Ehegattinnen und Ehegatten namentlich in BVG, ALV, UVG hergestellt wird.

Proposition de la minorité
(Bertschy, Amos, Baumann, Bendahan, Docourt, Grossen Jürg, Roth David, Ryser)
Renvoyer le projet au Conseil fédéral
avec mandat d'étendre de manière à supprimer le statut particulier en matière de droit des assurances sociales des conjointes et conjointes travaillant dans l'exploitation agricole et à établir pour les conjointes et conjointes une couverture sociale, notamment LPP, AC et LAA.

 HÜBSCHER MARTIN
Nationalrat
Zürich
Fraktion der Schweizerischen
Volkspartei (V)

VIDEO ZUM VOTUM
VOTUM DRUCKEN

Hübscher Martin (V, ZH), für die Kommission: 2021 hat das Parlament die Motion 19.3445, "Angemessene

DEBATTE DRUCKEN
VIDEO DER DEBATTE

VERLAUF DER DEBATTE

ERGÄNZUNG
HÜBSCHER MARTIN (NR, ZH)
KAMERZIN SIDNEY (NR, VS)
ERGÄNZUNG
GROSSEN JÜRG (NR, BE)
RÜEGSEGGER HANS JÖRG
(NR, BE)
GROSSEN JÜRG (NR, BE)
BAUMANN KILIAN (NR, BE)
MÜLLER LEO (NR, LU)
AMOOS EMMANUEL (NR, VS)
RIEM KATJA (NR, BE)
AMOOS EMMANUEL (NR, VS)
RIEM KATJA (NR, BE)
WALTI BEAT (NR, ZH)
PARMELIN GUY (BR)
HÜBSCHER MARTIN (NR, ZH)
ERGÄNZUNG
ABSTIMMUNG
ERGÄNZUNG
ABSTIMMUNG

Die Ratsdebatten stehen der Öffentlichkeit darüber hinaus in Form von Videos in der rechten Spalte des Amtlichen Bulletins sowie auf YouTube zur Verfügung.

Die Abstimmungsdaten der elektronischen Abstimmungen werden in Form von Abstimmungsprotokollen (Namenslisten) veröffentlicht und im Amtlichen Bulletin verlinkt.



Beispiel einer Namensliste

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Geschäft / Objet:

19.3417 Po. WBK-NR. Strategie zur Stärkung der frühen Förderung
Po. CSEC-CN. Stratégie visant à renforcer l'encouragement précoce

Gegenstand / Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 05.06.2019 16:41:56

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Baumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borlitz	-	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brézaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Buchel Roland	0	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	0	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	0	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Gussetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Ciotti	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	0	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	0	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	0	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	0	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	E	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	0	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	0	V	AG
Glattli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Hausammann	-	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	0	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltbold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kalin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	0	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	0	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	0	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	E	G	GE
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rylz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeburger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	0	BD	BE
Söllberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tongi	+	G	LU
Tornare	E	S	GE
Tredé	0	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wuthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

Faktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	9	38		6	3	26	5	87
- Nein / non / no				60		25		85
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	1				1		3
O Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	2	2	8	2	4	3	2	23
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza e CF (accogliere)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Pieren (respingere)

Bei einem Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage wird im Nationalrat in der Regel durch Aufstehen oder Zeichengeben und im Ständerat durch Handerheben abgestimmt. In diesem Fall ist die Stimmabgabe zwar öffentlich – d. h. sie kann u. a. von den Tribünen aus verfolgt werden –, jedoch wird sie weder in Form einer Namensliste noch im Amtlichen Bulletin veröffentlicht. Stimmen aber 30 (im Nationalrat), 10 (im Ständerat) bzw. 40 (in der Vereinigten Bundesversammlung) Ratsmitglieder einem entsprechenden Ordnungsantrag zu, so erfolgt die Stimmabgabe unter Namensaufruf und das Stimmverhalten der Ratsmitglieder wird im Amtlichen Bulletin publiziert.



Historisches

Amtliches Bulletin

Bei seiner Einführung im Jahr 1891 wurde aus Spargründen beschlossen, nur Verhandlungen zu referendumsfähigen Erlassen stenografieren und drucken zu lassen. Seit 1971 gilt das für sämtliche Voten in beiden Räten.

Namenslisten

Im Nationalrat werden seit der Wintersession 2007 alle elektronischen Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste veröffentlicht, im Ständerat seit der Frühjahrssession 2022.

- Faktenblatt «Stimmabgabe»

I.4. Medienberichterstattung über die Ratsverhandlungen

Ergänzend zur Veröffentlichung der Ratsdebatten im Amtlichen Bulletin wird durch die mediale Berichterstattung eine zusätzliche Form mittelbarer Öffentlichkeit geschaffen.

Medienschaffenden wird aufgrund der wichtigen Brückenfunktion der Medien zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden² mittels Akkreditierung ein privilegierter Zugang zu den Räten gewährt. Dieser umfasst den Zugang zum Medienzentrum des Bundeshauses, zum Parlamentsgebäude sowie zu den Pressetribünen.

Für die Ausstellung von permanenten Akkreditierungen ist die Bundeskanzlei zuständig. Tagesakkreditierungen werden vom Informationsdienst der Parlamentsdienste erstellt.

Historisches

Die Geschäftsreglemente der Räte hielten 1903 erstmals fest, dass den Medienschaffenden eine besondere Tribüne zur Verfügung gestellt wird und ihnen für die Veröffentlichung geeignete Drucksachen zugestellt werden.

Während der Covid-19-Pandemie wurden zeitweise keine Tagesakkreditierungen für Medienschaffende erstellt. Festakkreditierte Journalisten und Journalistinnen hatten jedoch jederzeit Zugang zu den Parlamentsräumlichkeiten (Parlamentsgebäude bzw. BERNEXPO). Zwar gab es für die Medienschaffenden während der ausserordentlichen Session in der BERNEXPO im Mai 2020 in den Ratssälen keine Plätze. Akkreditierten Bundeshausfotografinnen und -fotografen wurde aber auch im Mai 2020 Zutritt zu den Ratssälen gewährt.

Während der Session werden auf parl.ch unter «News» die sda-Meldungen publiziert, die die Ratsdebatten zusammenfassen.

² Vgl. BGE 129 III 529 E. 3.2 532 (in Analogie).



Beispiel

Freitag, 19. Dezember 2025 10h00

SDA-MELDUNG Bern

NATIONALRAT ÄNDERT NICHTS AN WEGWEISUNGEN BEI SOZIALHILFEBEZUG

(sda) Der Nationalrat will unverschuldet in Armut geratenen Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz das Aufenthaltsrecht nicht garantieren. Er hat entschieden, eine parlamentarische Initiative abzuschreiben, die eine Gesetzesänderung verlangte.

AUTOR



SDA
KEYSTONE-SDA-ATS AG
Wankdorffallee 5
Postfach
3000 Bern 22

Mit 106 zu 82 Stimmen bei acht Enthaltungen vollzog die grosse Kammer am Freitag eine Kehrtwende. Sie folgte damit der Mehrheit ihrer Staatspolitischen Kommission.

Vor zwei Jahren war das Parlament noch für eine Neuregelung bei den ausländerrechtlichen Folgen von Sozialhilfebezug. Ausländerinnen und Ausländer, die zehn Jahre oder länger im Land leben und unverschuldet Sozialhilfe beziehen, sollten deswegen ihre Aufenthaltsbewilligung nicht mehr aufs Spiel setzen müssen. Ausgenommen gewesen wären nur Fälle, in denen jemand die Sozialhilfeabhängigkeit selbst provoziert.

1.5. Geheime Beratungen

Geheime Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit: Die Tribünen werden geräumt, der Zutritt zu den Ratssälen und den Vorräumen wird stärker begrenzt als üblich und die im Saal anwesenden Personen haben Stillschweigen zu wahren. Die entsprechenden Beratungen werden selbstredend auch nicht im Amtlichen Bulletin (Wortprotokoll) veröffentlicht.

Geheime Beratungen können zum Schutze wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes beantragt werden. Antragsberechtigt sind

- ein Sechstel der Mitglieder eines Rates beziehungsweise der Vereinigten Bundesversammlung,
- die Mehrheit einer Kommission sowie
- der Bundesrat.

Die Beratung über den Antrag auf geheime Beratung selbst ist auch geheim.

Historisches

Die Möglichkeit für geheime Beratungen besteht seit der Gründung des Bundesstaates 1848.

1942 wurde im neu erlassenen Reglement der Vereinigten Bundesversammlung festgehalten, dass Begnadigungsgesuche im Fall von Todesstrafen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten sind. Über solche Gesuche entschied die Vereinigte Bundesversammlung an fünf geheimen Sitzungen in den Jahren 1944 und 1945.

Heute sind geheime Beratungen äusserst selten. Letztmals wurde eine solche am 19. Juni 1990 zur Behandlung des Kreditantrags für den sog. «Bundesratsbunker» beantragt, aber schon der Antrag auf geheime Beratung wurde – in geheimer Beratung – abgelehnt.

- Amtl. Bulletin 19.6.1990



II. KOMMISSIONSSITZUNGEN

Im Unterschied zu den Beratungen der Räte sind die Beratungen der Kommissionen vertraulich. Die Kommissionen können zwar öffentliche Anhörungen durchführen, solche sind aber äusserst selten.

Die Kommissionen informieren die Medien mündlich oder schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse, die wichtigsten Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die wichtigsten in den Beratungen vorgebrachten Argumente. Vertraulich bleibt jedoch, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben.

Beispiel

Dienstag, 27. Januar 2026 17h35

MEDIENMITTEILUNG

SIK-N STIMMT ÄNDERUNG DES LANDESVERSORGUNGSGESETZES MIT ANPASSUNGEN ZU

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat sich an ihrer Sitzung vom 26./27. Januar mit der Änderung des Landesversorgungsgesetzes ([25.085](#)) befasst. Sie beantragt dabei einstimmig, dem Geschäft mit zwei Anpassungen zuzustimmen.

Die Kommission beantragt einstimmig auf das Geschäft einzutreten. Im Rahmen der Detailberatung beantragt die Kommission zwei Anpassungen im Gesetz. Zum einen spricht sie sich mit 20 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine angepasste Begrifflichkeit in Bezug auf die Lagerhaltung des Bundes (Art. 15) aus. Zum anderen empfiehlt die Kommission mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, dass die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf Speisereis, analog zu inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut, nicht zulässig sein soll. Anträge, mit welchen der Zeitpunkt der Ergreifung von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen durch den Bundesrat zur Verhinderung einer bevorstehenden schweren Mangellage flexibilisiert werden soll, fanden keine Mehrheit.

Die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes soll die Versorgungssicherheit mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen stärken, die generelle Funktionsweise der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) verbessern und das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Das Geschäft wird voraussichtlich in der Frühjahrssession behandelt.

AUTOR

SiK-N
Sekretariat der
Sicherheitspolitischen
Kommissionen
CH-3003 Bern
Link zur Kommission
sik.cps@parl.admin.ch



AUSKÜNFTEN

Jacqueline de Quattro
Kommissionspräsidentin
Tel. +41 79 305 51 90
Lukas Stucki
Stv. Kommissionssekretär
Tel. +41 58 322 93 46



Auch die Kommissionsprotokolle und die Unterlagen der Kommissionen unterliegen der Vertraulichkeit. Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) ist hier nicht anwendbar, auch nicht für Unterlagen, welche die Verwaltung einer Kommission bereitstellt. Das Akteneinsichtsrecht ist in Artikel 6 ff. der Parlamentsverwaltungsverordnung geregelt. Kommissionsunterlagen – nicht jedoch die Kommissionsprotokolle – können unter bestimmten Bedingungen veröffentlicht werden.



Historisches

Seit 1990 fanden öffentliche Kommissionsanhörungen zu folgenden Themen statt:

- Beschaffung von F/A-18-Flugzeugen (1992)
- Genschutz-Initiative (1995)
- Rinderwahnsinn (1996)
- Einsatz der Armee zum Schutz der Grenze (1998)
- Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (2002)
- Institutionelles Abkommen Schweiz - EU (2019) (Video)

Diskussionen zur Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen

2008 verlangte die SVP-Fraktion, dass die Beratungen und Protokolle der parlamentarischen Kommissionen nicht mehr der Vertraulichkeit unterstehen sollten (08.410 pa. lv.). Nationalrat Noser forderte mit einer weiteren parlamentarischen Initiative, dass die Beratungen der Kommissionen öffentlich sind und die Kommissionsprotokolle veröffentlicht werden (08.427 pa. lv.). Der Nationalrat gab jedoch beiden Initiativen auf Antrag seiner vorberatenden Kommission keine Folge.

Die Kommission begründete ihren Antrag wie folgt:

«Die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen trägt wesentlich dazu bei, dass die Schweizerische Bundesversammlung eine zentrale Stellung im politischen Entscheidungsprozess einnehmen kann, wie dies ihrer verfassungsmässigen Stellung entspricht. In parlamentarischen Kommissionen werden mehrheitsfähige Lösungen erarbeitet, was einen gewissen Handlungsspielraum der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen voraussetzt.

Der Bundesversammlung ist es seit den 1990er Jahren vermehrt gelungen, sich als zentraler Ort im Entscheidungsprozess zu etablieren. Diese Stärkung der Position der Bundesversammlung hängt wesentlich mit der grösseren Bedeutung der parlamentarischen Kommissionen zusammen. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass tragfähige Kompromisse erst auf parlamentarischer Ebene in den Kommissionen gefunden wurden; dies, indem nichtmehrheitsfähige Vorlagen des Bundesrates umgestaltet worden sind oder indem die Kommissionen mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative selber Lösungen erarbeitet haben.

Würden nun aber Kommissionsberatungen öffentlich, dann ist davon auszugehen, dass die Fraktionen ihren Mitgliedern in den Kommissionen weniger Spielraum lassen. Es bleibt dann nur noch wenig Raum für die Kompromissfindung. Will die Bundesversammlung weiterhin ein gestaltendes Parlament bleiben, muss sie über Organe verfügen, in denen auch spontane, noch nicht zu Ende gedachte Lösungsansätze diskutiert werden können. Ansonsten verlagert sich die Entscheidungsfindung auf die vorparlamentarische Ebene und findet zwischen Bundesrat, Fraktionsspitzen und Interessengruppen statt. Die Bundesversammlung verliert dann ihre Gestaltungsfunktion. Wichtige Weichenstellungen würden in den vorparlamentarischen Dunkelkammern stattfinden.

Weiter ist auf die gravierenden Auswirkungen der Aufhebung der Vertraulichkeit auf die Informationsrechte der parlamentarischen Kommissionen hinzuweisen. Gemäss Artikel 8 des Parlamentsgesetzes sind die Ratsmitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Informationsrechte der Ratsmitglieder und der Organe der Bundesversammlung sind deshalb so aufgebaut, dass Zugang zu allen Dokumenten bestehen muss, die zur Erfüllung der von der Verfassung vorgesehenen Aufgaben notwendig sind. Den Kommissionen können also keine Dokumente vorenthalten werden mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis. Dies



würde sich ändern, wenn die Beratungen öffentlich sind. Den Kommissionen könnte dann nur noch Zugang zu Unterlagen gewährt werden, die auch gemäss Öffentlichkeitsgesetz öffentlich sind. Dadurch könnten zahlreiche Kommissionen zum Beispiel in den Bereichen Oberaufsicht, Aussenpolitik oder Sicherheitspolitik ihre Aufgaben kaum mehr wahrnehmen. Eine Lösung bestünde allenfalls darin, dass Geschäfte, bei welchen unter das Amtsgeheimnis fallende Unterlagen gebraucht werden, von nicht öffentlich tagenden Subkommissionen vorberaten werden. Dies würde aber voraussichtlich zur Folge haben, dass vor jeder Kommissionssitzung Subkommissionssitzungen stattfinden müssten. Auch bei der Gesetzgebung stützen sich die Kommissionen häufig auf klassifizierte Unterlagen ab.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass betreffend die Tätigkeit von parlamentarischen Kommissionen durchaus Transparenz herrscht. In Medienmitteilungen wird nach den Sitzungen über die Ergebnisse der Beratungen orientiert. Dabei werden auch die Abstimmungsergebnisse bekanntgegeben. Auf Minderheiten wird hingewiesen. Auch in der Berichterstattung an den Rat werden die wichtigsten Positionen aufgezeigt. Minderheiten können ihre Anträge einreichen, wobei die Namen der Unterzeichner publiziert werden.»

2017 hielt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu einer Kommissionsinitiative (16.457 pa. IV.) fest:

«Für den Bundesrat ist sehr wichtig, dass die Kommissionsprotokolle weiterhin nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Würde der öffentliche Zugang zu den Protokollen gewährt, so könnten sich die Mitglieder des Bundesrates nicht mehr so frei, wie sie dies heute im vertraulichen Rahmen tun, zu Beratungsgegenständen äussern.»

2021 reichte Nationalrat Glarner eine parlamentarische Initiative (21.444 pa. IV.) ein, die verlangte, dass die Ergebnisse der Abstimmungen in den parlamentarischen Kommissionen protokolliert und veröffentlicht werden. Auch dieser gab der Nationalrat keine Folge.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen

- Artikel 158 Bundesverfassung
- Artikel 4 Parlamentsgesetz

Amtliches Bulletin

- Artikel 4 Absatz 1 Parlamentsgesetz
- Artikel 1–3 Parlamentsverwaltungsverordnung

Akkreditierung von Medienschaffenden

- Artikel 5 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 11 Parlamentsverwaltungsverordnung
- Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden und die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum Bundeshaus

Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen

- Artikel 47-47a Parlamentsgesetz
- Artikel 20 Absatz 4 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 15 Absatz 4 Geschäftsreglement des Ständersates
- Artikel 7–9 Parlamentsverwaltungsverordnung



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Besuche während der Session
- Medienakkreditierung
- Amtliches Bulletin
- News
- Einsichtsmöglichkeiten in die Arbeiten der Bundesversammlung und in die Arbeiten der Bundesverwaltung

